

RS Vwgh 1994/10/18 94/04/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §38;

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §26 Abs1;

GewO 1994 §28 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Im Verfahren über die Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist die Frage, ob Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung nach § 26 GewO 1994 zu erteilen ist, als Vorfrage iSd § 38 AVG nicht zu prüfen. Vielmehr hat die Behörde, solange eine derartige Nachsicht nicht erteilt ist, vom Vorliegen eines derartigen Gewerbeausschließungsgrundes auszugehen (Hinweis E 16.2.1988, 87/04/0216 und E 14.11.1989, 89/04/0202).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040086.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at